

/ Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen

15.03.2017

Gesellschaftsrecht/Mergers & Acquisitions | Aktien- & Kapitalmarktrecht | Restrukturierung & Insolvenz | Regulierung & Governmental Affairs

Am 9. März 2017 hat der Bundestag ebenfalls in zweiter und dritter Lesung den bereits 2013 vorgeschlagenen **Entwurf** eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen auf der Grundlage der **Beschlussempfehlung** des Rechtsausschusses verabschiedet.

Durch das Gesetz sollen zukünftig die im Fall einer Konzerninsolvenz zu eröffnenden Einzelverfahren über das Vermögen konzernangehöriger Unternehmen besser aufeinander abgestimmt werden. Hierzu soll ein einheitlicher Gruppen-Gerichtsstand (§§ 3a bis 3e InsO-E) für die Insolvenzverfahren aller einem Konzern angehörigen Unternehmen begründet werden können. Dieser Gruppen-Gerichtsstand kann bei jedem für die Eröffnung des Verfahrens über ein gruppenangehöriges Unternehmen zuständigen Insolvenzgericht begründet werden, wenn das gruppenangehörige Unternehmen nicht nur von untergeordneter Bedeutung ist. Von nicht untergeordneter Bedeutung in diesem Sinne ist ein Unternehmen, wenn in ihm im Jahresdurchschnitt mehr als 15 Prozent der in der Unternehmensgruppe im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer tätig waren und entweder seine Bilanzsumme mehr als 15 Prozent der zusammengefassten Bilanzsumme der Unternehmensgruppe oder seine Umsatzerlöse mehr als 15 Prozent der zusammengefassten Umsatzerlöse der Unternehmensgruppe betragen.

Bei insolventen Unternehmen derselben Unternehmensgruppe kann unter Berücksichtigung der Interessen der Gläubiger eine Person als Insolvenzverwalter für alle gruppenangehörigen Unternehmen bestellt werden (§ 56b InsO-E). Darüber hinaus sind diverse Regelungen zur Koordinierung der Verfahren von Schuldern, die derselben Unternehmensgruppe angehören, vorgesehen: Die verschiedenen Insolvenzverwalter und Insolvenzgerichte gruppenangehöriger Schuldner sind zur Unterrichtung und Zusammenarbeit verpflichtet (§§ 269a und 269b InsO-E). Auch kann ein sogenanntes Koordinationsverfahren eingeleitet werden. Im Rahmen des Koordinationsverfahrens soll ein von den gruppenangehörigen Schuldnern und deren Gläubigern unabhängiger Verfahrenskoordinator mit der abgestimmten Abwicklung der Einzelverfahren beauftragt werden. Zu diesem Zweck kann er im Rahmen eines Koordinationsplans Vorschläge für die abgestimmte Insolvenzverwaltung erarbeiten.

Das nunmehr wieder aufgenommene Gesetzgebungsverfahren zur sogenannten dritten Stufe der Insolvenzrechtsreform dürfte im Zusammenhang mit dem **Richtlinienvorschlag** der EU-Kommission zu Unternehmensinsolvenzen aus November 2016 stehen (vgl. hierzu **Noerr Newsletter Ausgabe Dezember 2016** ; Vgl. hierzu auch den **Beitrag** Gesetzgebungsverfahren „Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen“ von Dr. Gerald Reger, Dr. Ralph Schilha, Dr. Christoph Schotte und Björn Grotebrune auf der Noerr-Website.)

Contact Person



Prof. Dr. Christian C.-W. Pleister

Co-Leiter Private Equity

Mitglied der Practice Group Gesellschaftsrecht/Mergers & Acquisitions

Rechtsanwalt

T +49 30 20942309



Dr. Gerald Reger

Co-Leiter Aktien- & Kapitalmarktrecht
Mitglied der Practice Group Gesellschaftsrecht/Mergers & Acquisitions
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

T +49 89 28628155



Jens Gehlich

Mitglied der Practice Group Leiter Büro Dresden
Rechtsanwalt, Steuerberater

T +49 351 8166091



Dr. Jens Liese

Mitglied der Practice Group Gesellschaftsrecht/Mergers & Acquisitions
Mitglied der Practice Group Telekommunikation
Rechtsanwalt

T +49 211 49986225



Dr. Thorsten Reinhard

Mitglied der Practice Group Gesellschaftsrecht/Mergers & Acquisitions
Rechtsanwalt und Notar, Amtssitz Frankfurt a. M.

T +49 69 971477251

